Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 12

Artikel: Ueber den Verkauf des Holzes

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat Dezember.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werben.

Ueber den Berfauf des Holzes.

Das Holz wird entweder nach bestimmten Taxen oder auf dem Wege gegenseitiger Verständigung oder durch Eröffnung schriftlicher Konkurrenz oder endlich auf öffentlicher Gant verkauft.

Der Verkauf nach Tagen (Revierpreisen), die zum Voraus und zwar oft für mehrere Jahre festgesett wurden, war früher — namentlich in Deutschland - die beliebteste Berkaufsart und wurde auf alle Sortimente ausgedehnt. Man hatte dabei nicht die Absicht, das Holz möglichst hoch zu verwerthen, sondern man wollte dem Holzhandel eine gewiffe Stabilität sichern und einer zu eifrigen, die Preise steigernden Konkurreng - einer Holztheurung - vorbeugen. Als dann aber die Waldungen immer mehr als eine reiche Geldquelle betrachtet wurden und in Folge deffen die finanziellen Rücksichten über die landesväterlichen die Oberhand gewannen, verließ man - jedoch nicht ohne Widerstreben und ohne Besorgnisse für die Zufunft - diese Berkaufsart und machte sich mit dem Gedanken vertraut, daß die freie und allseitige Konfurrenz den besten Regulator für die Holzpreise bilde. Diese Unsicht bewährte sich sowohl mit Beziehung auf die Regulirung der Preise, als auch mit Rudsicht auf die erwartete Steigerung der Ginnahmen der Waldeigenthumer und zwar in dem Maß, daß man auch da, wo man mit der alten llebung nicht ganz brechen

wollte, die Taxen auf die Ergebnisse größerer Bersteigerungen zu stüten, sie also den durch die freie Konkurrenz erzielten Preisen anzupassen suchte

Bei une fand der Berfauf nach festen Tagen von jeher nur eine beschränfte Unwendung und gegenwärtig wird er, die Brennholzabgabe aus Magazinen abgerechnet, fast gar nicht mehr ausgeführt. Deffenungeachtet hat die Frage, ob es zweckmäßig sei, denselben gang zu beseitigen, einige Für diejenigen Sortimente, welche in großer Menge erzeugt und konsumirt werden, bei denen es daher in der Regel an einer normalen Konkurreng nicht fehlt, ift unstreitig der Berkauf nach Taxen nicht mehr zeitgemäß, es ware benn, daß man in einzelnen Fällen auf anderm Wege die gewünschten Preise nicht erzielt hatte und sich in Folge beffen dazu entschließen mußte, einen Preis festzustellen, zu dem das Solz Da sich aber eine derartige Magregel immer bezogen werden fonnte. nur auf einzelne Schläge 2c. beziehen wird, so fann man dieselbe nicht als einen grundsätlich eingeführten Berfauf nach Taxen bezeichnen. -Anders verhält es sich mit benjenigen Sortimenten, welche nur in verbaltnißmäßig geringen Quantitäten und nur von einzelnen Konsumenten gebraucht werden, wie g. B. das Solz für die Wagner, Dreher, Gabeln= und Rechenmacher, Solzschuhmacher u. dgl. Für diese Solzer mangelt eine normale Konfurreng an den meiften Orten. Salt man mehr aus, als die Konfurrenten brauchen, so find fie fehr bald geneigt, den Preis auf denjenigen des Brennholzes herunter zu drücken; halt man weniger aus, als fie eben verlangen, fo flagen fie über ungenügende Berudfich= tigung ihrer Bedürfniffe mit der hinweisung darauf, daß man fie damit jur unrechtmäßigen Befriedigung derfelben zwinge. Für diese Sortimente dürfte der Berkauf nach Taxen für die Räufer und Berkaufer auch jest noch der zwedmäßigste sein. Die Taxen lassen sich durch eine angemessene Erhöhung der Preise für die besten Brennholzsortimente gleicher Solzarten leicht bestimmen, und den im Allgemeinen schwer zu befriedigenden Un= forderungen der Konsumenten an die Qualität und Beschaffenheit der verlangten Solzer ließe fich dadurch am besten genügen, daß man dieselben veranlaffen wurde, die für fie auszuhaltenden Stämme und Stammtheile in den Schlägen felbst zu bezeichnen.

Der Verkauf des Holzes durch gegenseitige Verständigung — auf dem Wege des Handelns im gewöhnlichsten Sinne des Wortes — ist für den Forstbeamten die unangenehmste Verkaufsart, währenddem sie für den Waldbesitzer, namentlich für den kleinern, eine ganz geeignete sein kann, oft sogar die allerzweckmäßigste ist. — Für den Beamten ist sie unangenehm,

weil sie ihm in der Regel den Vorwurf der Parteilichkeit — der Besünstigung Einzelner — zuzieht und weil für ihn das übliche Uebersfordern und das darauf folgende Marktenlassen nicht recht paßt. Auch den Privatwaldbesißern ist diese Verkaufsart nur in den Fällen anzusrathen, wo sie vor dem Verkauf eine möglichst genaue Schähung über den Werth des zu verkaufenden Holzes gemacht haben oder machen ließen. Ist dieses nicht der Fall, so setzen sie sich sehr leicht der llebervortheilung durch den Käufer aus.

Der Verkauf auf dem Wege der schriftlichen Konkurrenz hat Vieles für sich. Räufer und Berkäufer haben bei diefer Berkaufsart die beste Gelegenheit zu reiflicher Ueberlegung; Uebereilungen und daherige zu hohe oder zu niedrige Preise können nicht wohl vorkommen. Der Berkäufer fann unter den Konkurrenten eher denjenigen auswählen, der ihm zusagt, als bei der öffentlichen Bersteigerung; er ist nicht absolut an den Meist= bieter gebunden, sondern fann und wird das Solz demjenigen zuschlagen, von dem er voraussett, daß er den Berfaufsbedingungen am vollständigsten nachkommen fonne und wolle. Gerade diefer Spielraum in der Auswahl unter den Kauflustigen setzt aber den Berkäufer wieder sehr leicht dem Vorwurfe der Begunftigung Einzelner aus. Auch diese Berkaufsart eignet sich daher besser für die Privatwaldbesiger, die ihre Holzvorräthe selbst feilbieten, als für die Beamten des Staates oder der Gemeinden. Ersteren sind nur sich selber Rechenschaft schuldig, fonnen sich daber über den Borwurf der Begunstigung Einzelner leicht hinwegsetzen; die letteren dagegen muffen einen großen Werth darauf legen, auch nicht einmal den Schein der Parteilichkeit auf fich zu laden. - Gin nicht unwesentlicher weiterer Bortheil diefer Berkaufsart liegt darin, daß bei nur einigermaßen genügender Konfurrenz weniger Berabredungen unter den Räufern ftatt= finden können als bei den Versteigerungen; sie wissen in der Regel nicht bestimmt, wer mit konkurrirt und können sich in Folge dessen nicht so leicht in das Holz theilen. Jum Detailverkauf eignet sich dagegen die schriftliche Konkurrenz nicht, weil sie viel zu viele Schreibereien zwischen Räufern und Verkäufern bedingt. Es ergibt sich hieraus, daß diese Berkaufsart für Gesammtverkäuse ganzer Schläge ober einzelner Sortimente auf denselben empfohlen werden darf und zwar ganz besonders in den Fällen, wo der Eigenthumer das Solz perfonlich feilbietet. Bei mangelhafter Konkurrenz kann die Einladung zur Ginfendung schriftlicher Ungebote — wenn sie auch nicht zum Verkauf führt — doch einige Anhalts= punkte zur Beurtheilung der zu erwartenden Preise und Kaufliebhaber

gewähren; es versteht sich jedoch von selbst, daß man die Ausschreibung bloß zu diesem Zwecke nicht zu oft anwenden darf, wenn man die Käufer nicht ermüden und sich nicht der Gefahr aussehen will, späterhin auch dann keine Angebote zu erhalten, wenn man wirklich verkaufen möchte.

Den Berkauf auf dem Wege der öffentlichen Bersteigerung muß man gegenwärtig als Regel betrachten und die andern Berkaufsarten — wenigstens bei den Staats = und Gemeindsforstverwaltungen — nur aus = nahmsweise und mit Borsicht anwenden. Der erstere entspricht den Ansforderungen an eine allseitig freie Konkurrenz am besten und schützt den Beamten gegen Vorwürfe am vollständigsten.

Abgesehen von der meines Wissens in der Schweiz nicht üblichen Absteigerung, die da, wo sie nicht bereits üblich ift, kaum empfohlen zu werden verdient, finden die Holzversteigerungen bei uns nur mit Ruchsicht auf den Ort, an dem sie abgehalten werden, in grundsätlich verschiedener Weise statt. Die einen Forstverwaltungen halten sie nämlich im Walde ab und weisen dabei den Räufern die Berkaufsobjekte unmittelbar vor, die andern dagegen halten dieselben unter Dach und Fach - gewöhnlich in einem Wirthshause beim Schoppen — ab und überlaffen es den Räufern, sich vorher von der Qualität des Holzes, den Abfuhrverhält= nissen zc. Gewißheit zu verschaffen. Die erste Verkaufsart hat den Vortheil, daß die Räufer das Berkaufsobjekt mahrend des Bietens vor fich seben, also genau wiffen, was fie taufen und sich später nicht über übungs= widrige Aufarbeitung ober geringe Qualität desfelben beschweren fonnen. Der Berkauf unter Dach und Fach hat bagegen ben Borzug, daß sich weder die Gantbeamtung noch die Räufer den Unbilden der Witterung aussetzen muffen und das ganze Geschäft mit mehr Rube abgesponnen werden kann. Dem lettern Verfahren schreibt man wohl auch den Vorjug ju, die Räufer seien in der warmen Stube beim Glas Weim jum Bieten beffer aufgelegt, als im Walde, wo fie frieren und hunger und Wir setzen hierauf einen großen Werth nicht, weil wir Durft leiden. jede Stimmulirung der Räufer für unzweckmäßig und unzulässig halten. Jedenfalls darf nicht durch Berabreichung von geiftigen Getränken auf Rechnung des Verfäufers auf die Stimmung der Räufer eingewirft werden.

Die Entscheidung der Frage, ob das eine oder das andere Verfahren zur Anwendung kommen soll, hängt vorzugsweise davon ab, ob die Holzshändler und großen Konsumenten oder die in der Nähe des Waldes wohnende Bevölkerung als Hauptkonkurrenten auftreten. Alle Beachtung verdient bei Entscheidung der Frage auch noch die Beschaffenheit des zu

verkaufenden Holzes. — Wo die Holzhandler und die großen Konsumenten als Sauptkonkurrenten oder gar als einzige Räufer auftreten, da fteben dem Berkaufe des Holzes im Wirthshause gar feine Bedenken entgegen. Diese nehmen sich die Mühe, das jum Berkauf tommende Solz vorher anzusehen und eine Schapung darauf zu machen und ziehen es in Folge beffen vor, dem Berkauf im Bimmer ftatt im Balde beiguwohnen. sie hat es auch nicht viel zu bedeuten, wenn sie in dem gekauften großen Quantum einzelne Stämme oder Rlafter faufen, die den üblichen Unforderungen an das betreffende Sortiment nicht vollständig entsprechen, weil sich bei großen Quantitäten gut und gering ausgleichen. Bang anders verhalt es sich da, wo die Bewohner der Gegend ihr Bedürfniß befriedigen wollen, der eine mehr, der andere weniger verlangt und der eine vorzugeweise gutes, der andere dagegen vor Allem aus wohlfeiles Holz kaufen will. hier kann von einer Ausgleichung zwischen gut und gering und leichterem und schwierigerem Transport feine Rede fein; es muß daber das Holz im Walde verfauft und Jedem Gelegenheit gegeben merden, nach eigener Besichtigung das zu faufen, mas feinen Unforderungen und feinen Mitteln entspricht.

Diese Frage läßt sich demnach einsach dahin beantworten: das Holz muß im Wald verkauft werden, wenn es zur Befriedigung der Bedürfsnisse der in der Umgebung des Waldes wohnenden Familien dienen soll und aus vielen ungleichartigen Sortimenten, wie Reisig, Stockholz, Prügel und Scheiterholz verschiedener Holzarten u. dgl. besteht; es kann dagegen unter Dach und Fach verkauft werden, wenn es für den Handel oder die großen Konsumenten bestimmt ist und aus gleichartigen, strenge ausgesschiedenen Sortimenten besteht.

Für die lettere Verkaufsart muß das Holz ganz sorgfältig sortirt, aufsgearbeitet und gemessen werden, wenn der Verkäuser seinen Kredit ungesschmälert erhalten will; beim Verkauf im Wald ist eine ganz grundsäpliche Sortirung nicht unbedingt nöthig, dennoch aber in hohem Grade wünschendswerth. Sorgfältige Sortirung des Holzes und gutes, volles Maß machen Kredit und sind die Hauptursache der Erscheinung, daß bei den Verkäusen wohlgeordneter Forstadministrationen in der Regel höhere Preise erzielt wers den, als die im gewöhnlichen Kleinverkehr üblichen.

Ganz in gleicher Weise, wie die vorstehende, läßt sich auch die Frage beantworten: Soll der Verkauf in großen oder kleinen Loosen stattsinden? Große Loose sind nicht nur zulässig, sondern nothwendig, wo die großen Konsumenten und die Holzhändler das Holz kaufen; kleine und ganz kleine

muffen dagegen da gemacht werden, wo die Bewohner der Gegend, in welcher der Wald liegt, ihre Bedürfnisse befriedigen mussen. Ganz besonders nothswendig sind kleine Loose bei den geringeren Brennholzsortimenten, wie Reisig, Stockholz, Prügels und Ausschußholz, die von der ärmeren, nur kleine Einskäuse machenden Volksklasse gekauft werden. Gibt man dieser Gelegenheit, ihren Bedarf mit wohlseilen Sortimenten und gerade in dem Maße, wie er sich eben geltend macht, zu decken, so vermindern sich die Holzentwendungen bald und wenn sie dessenungeachtet vorkommen sollten, so darf man mit Strenge gegen die Frevler einschreiten.

Auf die Frage: Wer soll die Holzversteigerungen abhalten? muß jedensfalls geantwortet werden: Der Wirthschafter in den betreffenden Waldungen — der Förster — ist bei den Versteigerungen unentbehrlich; ob er dagegen auch als wirklicher Gantbeamter funktioniren oder ob die eigentliche Gantsbeamtung zugezogen werden soll, ist eine Frage, die auf dem Wege der kanstonalen Gesetzgebung regulirt werden muß oder an den meisten Orten bereits regulirt sein wird. Uns will es scheinen, daß das Zuziehen der eigentlichen Gantbeamtung sehr wenig nüße, aber viel Schreibereien und bedeutende Kosten veranlasse. Wo der Förster ein vom Staate anerkannter Gemeinds = oder Staatsbeamteter ist, kann man ihm die Leitung der Holzversteigerungen ganz unbedenklich übertragen und ihn für strenge Handhabung der dießfalls besstehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich machen; wo dagegen Privatwaldbesitzer Holzversteigerungen anordnen, da sind dieselben ebenso gut von der ordentlichen Gantbeamtung abzuhalten, wie jede andere öfsentliche Gant.

Von nicht geringem Einfluß auf die Holzpreise und die Holzabsuhr ist endlich auch die Zeit, in welcher die Holzversteigerungen abgehalten werden. Allgemeine Regeln lassen sich jedoch hiefür nicht geben; die örtlichen Verhältnisse müssen entscheiden. Wo Sommerhauungen üblich sind oder Winterhiebe früh begonnen werden können, ist der Verkauf des Holzes vor Eintritt der strengen Winterkälte vorzugsweise deswegen wünschenswerth, weil der frühzeitige Verkauf die ausgedehnteste Benutung des Winterweges und der Schneebahn möglich macht, der Holztransport also wohlseiler wird und die Absuhrwege mehr geschont werden. Die Verlegung der Versteigerungen auf Zeitpunkte, die in der betreffenden Gegend bisher hiefür nicht üblich waren, wirft in der Regel nachtheilig auf die Preise.

Einige andere auf die Berwerthung des Holzes Bezug habende Fragen sollen später besprochen werden. Land olt.